

Antwort

der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 13/534 –

Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für Drittstaaten

Ergänzend zu entsprechenden Anfragen der Vergangenheit werden nachfolgend vollständige Übersichten über die vorstehend genannte Hilfstätigkeit der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere für ausländische Sicherheitsbehörden – seit Beginn dieser Unterstützung erbeten.

1. Welchen Staaten wurden seit Beginn derartiger Leistungen jeweils welche Ausbildungs- und Ausstattungshilfen gewährt
 - a) im Rahmen der bi- bzw. gegebenenfalls multilateralen Polizeihilfe des Bundesgrenzschutzes,
 - b) im Rahmen der bi- bzw. gegebenenfalls multilateralen Polizeihilfe des Bundeskriminalamtes,

Im Rahmen der ländergebundenen Ausstattungshilfe (Kap. 05 02 Titel 686 23) haben seit 1985 folgende Länder Ausstattungs- und Ausbildungshilfe erhalten:

Land	DM
Ägypten	768 960
Algerien	5 649 444 (AH seit 1992 suspendiert)
Benin	1 776 834
Bolivien	2 000 523
Brasilien	2 464 556
Bulgarien	1 535 657
Costa Rica	11 316 989
Ecuador	1 061 487
Estland	1 662 789
Jamaika	588 194
Jemen	1 377 488

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Land	DM
Indonesien	2 513 828
Jordanien	16 043 168
Kenia	1 125 752 (AH wurde 1991 eingestellt)
Kolumbien	2 605 234
Lesotho	100 173
Lettland	2 212 435
Litauen	2 830 709
Peru	1 102 662
Polen	4 759 033
Sambia	5 400 065
Simbabwe	1 708 234
Slowakei	2 393 131
Somalia	665 449
Tansania	8 342 323
Tschechien	2 950 109
Tunesien	10 007 239
Türkei	14 242 633
Ungarn	7 082 596
Uruguay	1 204 899
Zaire	2 358 670 (AH 1991 eingestellt)

Die Ausstattungshilfe diente dabei der Verbesserung der polizeilichen Arbeit in den Empfängerländern, vor allem in den Bereichen

- Informationstechnik durch Lieferung von DV-Ausstattungen,
- Mobilität durch Lieferung von Kraftfahrzeugen und Kfz-Werkstatteinrichtungen,
- Kommunikation durch Lieferung von Telefon- und Funkgeräten und Einrichtung von Leitzentralen,
- Kriminaltechnik durch Lieferung von Laborgeräten, optischen Geräten, Tatortkoffern,
- Ausbildung durch Lieferung von Ausbildungsgeräten und Einrichtung von Polizeischulen,
- Verkehrstechnik durch Lieferung von verkehrspolizeilichem Gerät.

Von Materiallieferungen waren ausgenommen Waffen und Munition sowie Geräte zu deren Herstellung sowie Geräte, die zur Ausübung unmittelbaren Zwanges geeignet oder bestimmt sind, wie z. B. Handfesseln, Schlagstöcke, Wasserwerfer, Reizstoffsprühgeräte.

Die Ausbildungshilfe konzentrierte sich im wesentlichen auf die Bereiche

- Kriminalpolizei in Form von Tatort- und Spurensicherungslehrgängen,
- Rauschgiftbekämpfung in Form von speziellen Rauschgitlehrgängen,
- allg. Polizeiarbeit in Form von Seminaren und Hospitationen.

Die Ausbildungsmaßnahme wurde vom Bundesgrenzschutz, vom Bundeskriminalamt sowie von Landespolizeibehörden durchgeführt.

Eine detaillierte Aufzählung der einzelnen Maßnahmen und der Behörden oder Stellen, die Maßnahmen durchgeführt haben, sowie eine Auflistung von Maßnahmen vor 1985 wäre nur mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand möglich.

c) durch den Bundesnachrichtendienst,

Über nachrichtendienstliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfen an Partnerdienste anderer Länder gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine öffentlichen Erklärungen ab. Sie berichtet darüber ausschließlich den für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

d) durch welche sonstigen Behörden außerhalb der Hilfen aus Einzelplan 05 02 Titel 686 23, z. B. aus Einzelplan 23,

Das Bundeskriminalamt unterstützt aus Kap. 06 10 Titel 686 02 ausländische Rauschgiftbekämpfungsbehörden – (RG) – [ab 1985 auch Behörden zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität – (OK) –] in den Bereichen Ausstattungs-, Ausbildungs- und Beratungshilfe.

Ziel dieser Unterstützungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Mobilität, des Kommunikationswesens sowie der generellen Einsatz- und Auswertemöglichkeiten der dortigen RG/OK-Bekämpfungsbehörden.

Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Rauschgiftanbau bzw. -handel bereits in den Herkunfts- und Transitländern zu bekämpfen bzw. die international agierende Organisierte Kriminalität einzudämmen. Zudem wird eine Verstärkung der operativen Zusammenarbeit mit den deutschen RG/OK-Bekämpfungsbehörden angestrebt.

Die Hilfsmaßnahmen können wie folgt beschrieben werden:

Ausstattungshilfe:

- Lieferung von Fahrzeugen zur Verbesserung der Mobilität,
- Kommunikationsmittel zur Verbesserung der Verbindungen im In- und Ausland,
- optische Geräte zur Beweiserhebung/Dokumentation,
- sonstiges Spezialgerät (z. B. Ausstattung für Rauschgiffanalyse-labors);

Ausbildungshilfe:

- 10monatige (bis 1991 13monatige) Stipendiatenausbildung, bestehend aus einer mehrmonatigen Sprachausbildung sowie einer Fachausbildung im Bundeskriminalamt und bei den Polizeidienststellen der Länder,

- mehrwöchige Nachbetreuungsmaßnahmen für ehemalige Stipendiaten des Bundeskriminalamtes,
- mehrtägige/mehrwochige Lehrgänge/Seminare im Bundeskriminalamt und vor Ort sowie die Ausbildung von Rauschgiftspürhunden und -hundeführern;

Beratungshilfe:

Durchführung von Informationsbesuchen im Bundeskriminalamt und vor Ort. Ziel dieser Besuche ist es insbesondere, Informationen über taktische und strategische Bekämpfungsmaßnahmen zu vermitteln. Darüber hinaus können im Rahmen dieser Besuche spezielle Themen wie z. B. „Optimierung der Ausbildung von RG/OK-Sachbearbeitern“ abgehandelt werden.

Folgende Länder haben seit 1985 Hilfen aus diesen Mitteln erhalten:

Land	DM
Ägypten	400 016
Argentinien	1 432 042
Benin	514 173
Birma/Burma	625 013
Brasilien	1 212 518
Bolivien	884 722
Bulgarien	63 078
China	83 161
Costa Rica	740 831
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	365 293
Ehem. CSFR	220 250
Ecuador	456 729
Gambia	100 107
Griechenland	607 775
Indien	170 049
Israel	505 060
Jordanien	1 802 188
Ehem. Jugoslawien	675 142
Kap Verde	59 246
Kenia	230 350
Kolumbien	723 749
Libanon	693 041
Malaysia	1 081 088
Malta	346 201
Marokko	429 991
Nepal	358 701
Nigeria	269 430
Paraguay	676 160
Pakistan	1 250 420
Panama	390 469
Peru	489 705
Philippinen	60 709
Polen	34 975

Land	DM
Portugal	1 911 205
Rumänien	199 461
Rußland	28 605
Sambia	11 177
Senegal	990 984
Spanien	684 599
Slowakische Republik	115 580
Sri Lanka	468 019
Syrien	1 389 438
Thailand	1 939 776
Tschech. Republik	135 940
Türkei	1 094 994
Ungarn	582 303
Uruguay	102 227
Venezuela	1 085 404
Usbekistan	71 116
Verein. Arab. Emirate	62 259
Zaire	66 468
Zypern	1 696 881

Zur Unterstützung aus Mitteln des Einzelplans 23 ist folgendes auszuführen:

Mit Beschuß vom 6. November 1986 hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages festgelegt, daß Polizeihilfe – mit Ausnahme der Hilfe zur Drogenbekämpfung – künftig nicht mehr aus dem Einzelplan 23 geleistet werden darf. Gemäß diesem Beschuß hat das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Folgezeit keine entsprechenden neuen Maßnahmen gefördert.

Zur Drogenbekämpfung werden aus dem Einzelplan 23 derzeit zwei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 12,6 Mio. DM durchgeführt (Kolumbien, Thailand). Ferner wurden zur Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern dem Bundesministerium des Innern seit 1987 zur Drogenbekämpfung rd. 3,9 Mio. DM zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen.

- e) nach Kenntnis der Bundesregierung durch welche Länderbehörden?

Hierüber hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

2. Welche Waren in jeweils welchem Wert wurden dabei zu welchen Zwecken wann an die einzelnen Empfängerländer geliefert?

Siehe Antwort zu den Fragen 1a) und 1b), die Lieferungen wurden jeweils nach Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

3. Wie viele Personen aus welchen Ländern wurden jeweils wann und wo zu welchen Zwecken durch welche deutschen Stellen aus- bzw. fortgebildet?

Siehe Antwort zu den Fragen 1a) und 1b).

4. Im Falle welcher Hilfen wurden bei Lieferungen oder Ausbildung zu welchen Zwecken welche private Stellen eingeschaltet?

In der Regel werden bei Lieferungen private Firmen im Ausschreibungsverfahren beauftragt, Ausbildungsmaßnahmen erfolgen durch staatliche Stellen.

5. Welchen Staaten wurden in den Jahren 1992 bis 1994 zu jeweils welchen Zwecken jeweils welche Lieferungen und Leistungen (bitte genaue und vollständige Aufzählung) aus dem sogenannten „Sonderfonds für kleinere Projekte“ im Rahmen der Ausstattungshilfe aus Einzelplan 05 02 Titel 686 23 gewährt?

Jahr	Land	Verwendung	Betrag in DM
1992	Angola	Transport von Bundeswehrdecken für Wahlhelfer	95 400,00
1992	Brasilien	Zuschuß Informationsaufenthalt bras. Streitkräftepersonals	2 000,00
1992	Elfenbeinküste	Reparatur Ambulanzfahrzeuge	20 500,00
1992	Jemen	Polizeiausbildung	45 000,00
1992	Kambodscha	Schreibmaschinen mit Khmertastatur	2 416,50
1992	Kamerun	Abschluß Ausstattungshilfe zur Vermeidung von Entwicklungshilferuinen	200 000,00
1992	Kenia	Abschluß Ausstattungshilfe zur Vermeidung von Entwicklungshilferuinen	240 000,00
1992	Lettland/Litauen	2 Transportflugzeuge Typ L 410-T aus NVA-Beständen (Reparatur)	1 400 000,00
1992	Libanon	Ausbildung für Polizeioffiziere	9 000,00
1992	Malawi	Kfz-Ersatzteile für Streitkräfte	250 000,00
1992	Mali	3 Monate Polizeiexperte, Training für Großveranstaltungen/-demonstrationen, Funkausstattung Polizei und Experte	3 926,00 290 000,00
1992	Jemen und Mosambik	über BMI-Polizeistipendien – Fortführung DDR-Maßnahmen	230 000,00
1992	Nepal	Heizöfen Parlament (für Wintersitzungen)	76 015,00
1992	Nicaragua	Beitrag für OAS-Minenräumprogramm	99 696,00
1992	Ruanda	Funkgeräte, Kfz-Reparatur, Verpflegung milit. Beobachtergruppe der UNO	451 868,00
		Auslösekosten für Material für 16 VW Iltis (1993)	4 612,00
1992	Somalia	Polizeiuniformen für die neu aufgestellte somalische Polizei im Rahmen von UNOSOM	14 456,00
1992	Zypern	Boote Rauschgiftbekämpfung	3 304,00
1993	Ägypten	Polizeiausbildung Dokumentenprüfgeräte	33 000,00 20 000,00
1993	Albanien	Inforeise Zolldirektion 42 Motorräder, Fernmelde technik, Röntgengeräte, PC, Ausbildung Röntgengerät Zollbehörde	5 000,00 500 000,00 3 750,00
1993	Bolivien	Material für Marineschule	15 000,00
1993	Burundi	Ausstattung Krankenhaus in Kamenge	650 000,00
1993	Djibouti	Hallendach Kfz-Werkstatt (über BMVg)	290 000,00
1993	Elfenbeinküste	Ausbildungsmaterial (PC, Video-Anlage, Overhead-Projektoren, Werkzeugsätze), Sanitätsmaterial (medizintechnisches Gerät, Medikamente) Reparatur Ambulanzfahrzeuge	500 000,00 60 000,00

Jahr	Land	Verwendung	Betrag in DM
1993	El Salvador	Ausstattung Kriminallaboratorien	100 000,00
1993	Eritrea	Instrumentenlandesystem für Flughafen Asmara Technikertraining (1994)	1 385 121,00 56 000,00
1993	Georgien	Polizeiberaterprogramm für Innenministerium	100 000,00
1993	Ghana	Ausbildung Polizeioffiziere	34 000,00
1993	ICAO	Ausbildungsmaßnahmen (BMV) für Flugsicherung in Zusammenarbeit mit ICAO	60 000,00
1993	Jemen	Polizeiausbildung/Fernmeldetechnik, Notstromaggregat	120 000,00
1993	Kenia	Erhaltung Central Overhaul Workshop (Rehabilitation von 15 Lkw) für Flüchtlingsversorgung Nordkenia	517 895,00
1993	Laos	Lufttransport Sanitätsmaterial	11 951,00
1993	Libanon	Geräteausstattung Luftsicherheit für Flughafen Beirut Polizeibekleidung und Motorradhelme MZ-Motorräder	160 000,00 20 300,00 163 720,00
1993	Mazedonien	Faxgeräte für Zoll Computer für Zoll aufgrund JUG-Embargo	2 557,00 71 064,00
1993	Mongolei	Nummernschildstanzgeräte für Straßenverkehrbehörden	91 540,00
1993	Mosambik	Polizeistipendien für Weiterführung von DDR-Maßnahmen	40 000,00
1993	Mosambik	UNHCR: Minenaufklärungsprogramm für mosam. Flüchtlingsrückkehrer	590 000,00
1993	Nepal	Dokumentenprüfgerät	5 500,00
1993	Türkei	Ausbildung Polizeioffiziere zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Rauschgifthandels	20 000,00
1993	Uruguay	Dolmetscherkosten Polizeihilfe	3 619,00
1993	weltweit	Video über Rauschgiftbekämpfung (durch BMF)	60 000,00
1994	Argentinien	Lehrgang Zollbeamte	4 076,00
1994	Äthiopien	Polizeifahrzeuge Reparatur-Polizeimotorräder	500 000,00 40 000,00
1994	Bosnien-Herz.	Fahrzeuge für EU-Polizei Mostar	302 200,00
1994	Bosnien	Uniformen für EU-Polizei Mostar	200 000,00
1994	Brasilien	Patrouillenboote Rauschgiftbekämpfung	800 000,00
1994	Bulgarien	Material für JUG-Embargo – Funk- und EDV-Geräte für Zollbehörden	9 000,00
1994	Chile	Ausrüstung Bergrettungsdienst	2 000,00
1994	El Salvador	Fachliteratur für Gerichtsmedizinisches Institut	5 000,00
1994	Elfenbeinküste	Reparatur von 2 Rettungsfahrzeugen	59 000,00
1994	Estland	Funkgeräte Polizei	200 000,00
1994	Georgien	Minengefahrhinweise für Flüchtlinge	67 500,00
1994	Jamaika	Ausstattung Kriminallabor	177 000,00
1994	Jemen	Medikamente für Somaliaflüchtlinge	50 561,00
1994	Kambodscha	Minenräummaßnahmen Polizeischutzwesten	250 000,00 68 444,00
1994	Malta	Ausbildung Zollhundeführer	9 188,00
1994	Mazedonien	Material wegen JUG-Embargo Handscheinwerfer Funkgeräte Zollbehörden Fortsbildungslehrgänge, Handsprechfunkgeräte, 3 VW Passat, kriminal-techn. Gerät, Faxgeräte, Werkzeuge	1 659,00 1 443,00 62 895,00 500 000,00

Jahr	Land	Verwendung	Betrag in DM
1994	MOE	Seminar an Polizeiführungsakademie Münster für osteuropäische Polizeioffiziere	5 000,00
1994	Mongolei	Prägewerkzeug – Ergänzungslieferung	14 020,00
1994	Mosambik	Maßnahmen zur Kartographierung von Minenfeldern, Kampfmittelentsorgung und medizinische Notfalllogistik	490 000,00
1994	Namibia	Transport Naturschutzmaterial für Wildparks	25 000,00
1994	Palästinensische Autonomiegebiete	40 MZ-Polizeimotorräder	600 000,00
1994	Panama	Büroausstattung Polizei	100 000,00
1994	Rumänien	Informationsaustausch Grenzschutz	1 000,00
1994	Rußland	LKW-Transportgerät	40 000,00
1994	Simbabwe	Lehrgänge BMI-Polizeiausbildung Rauschgiftbekämpfungsseminar Handsondenlieferung	25 000,00 15 000,00 10 000,00
1994	Spanien	Lehrgang zur Bekämpfung der Kfz-Verschiebung	10 000,00
1994	Südafrika	BKA-Spezialehrgang für ANC-Sicherheitskräfte	55 000,00
1994	Türkei	Ausbildung Polizeioffiziere zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Rauschgifthandels	57 000,00

Geringere Verwaltungsausgaben sind nicht berücksichtigt.

Nicht verausgabte Mittel sind am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres in den Bundeshaushalt zurückgeflossen.

6. In welchem Umfang sollen aus dem Einzelplan 05 02 Titel 686 23 nach dem Programm Ausstattungshilfe 1995 bis 1998 (gesamter Ansatz: 177 Mio. DM) jeweils Mittel für deren sechs Teilbereiche aufgewendet werden?

Eine entsprechende Haushaltsvorlage wird dem zuständigen Bundestagsausschuß demnächst zugehen.

7. In welchem Umfang sollen die Mittel für diese Teilbereiche in den einzelnen Jahren 1995 bis 1998 voraussichtlich jeweils abfließen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Welchen Ländern sollen für jeweils welche Zwecke welche Lieferungen und Leistungen in jeweils welchem Wert in den jeweiligen Jahren 1995, 1996, 1997 und 1998 in den einzelnen dieser sechs Teilbereiche gewährt werden?

Siehe Antwort zu Frage 6.

9. Zur sogenannten Wahlhilfe im Teilbereich „Demokratisierungshilfe“ im Rahmen der Ausstattungshilfe:
- Wie viele Wahlbeobachter nahmen seit Beginn dieser Maßnahme an wie vielen Wahlen in welchen Ländern teil,

Demokratisierungshilfe – Wahlbeobachter 1992 bis 1995

Jahr	Land	Anzahl der Wahlbeobachter	Sonstiges	Kosten
1992	Angola	10	Deutsche VN-Wahlbeobachter	95 754,86
1992	Äthiopien	16	techn. Wahlhilfe Zuwendung Stiftungsverband Regenbogen für Entsendung 16 Wahlbeobachter	380 564,92 81 834,63
1992	Haiti		Zuwendung OAS-Wahlbeobachtung	97 895,00
1992	Kenia		Zuwendung an Friedrich-Ebert-Stiftung für Wahlbeobachtung	172 950,00
1992	Paraguay		Unterstützung für Wahlbeobachtung durch OAS	31 420,00
1993	Äthiopien		Restzahlung an Stiftungsverband Regenbogen	2 200,00
1993	Burundi	2		20 974,85
1993	Eritrea	5		33 808,86
1993	Lesotho	5		38 539,70
1993	Malawi	4		56 957,36
1993	Namibia		Zuwendung Wahlbeobachtungsprojekt Stiftungsverband Regenbogen	13 733,86
1993	Niger	5	Ausbildung von lokalen Wahlhelfern deutsche Wahlbeobachter	490 791,88 51 558,84
1993	Pakistan	5	deutsche Wahlbeobachter Unterstützung lokaler Wahlbeobachtung durch Human Rights Commission	24 323,56 59 250,88
1993	Paraguay		Zuwendung Wahlbeobachtung durch OAS	100 000,00
1993	Rußland	5 26	Langzeit- und Kurzzeitwahlbeobachter	133 132,90
1993	Sambia		lokale Wahlbeobachter	15 341,39
1993	Togo	10	deutsche Wahlbeobachter Wahlbeobachtung UIDH Ausbildung lokale Wahlkommission	53 028,02 15 172,74 88 582,73
1993	Zentralafrikanische Republik	1	Wahlvorbereitungsberater	12 873,00 16 408,88
1994	Äthiopien		Zuwendung an Kirchen und Entwicklung lokaler Wahlbeobachtung	50 000,00
1994	Dominikanische Republik	2	Wahlbeobachtung OAS	4 242,90 30 000,00
1994	El Salvador	sechs		15 323,18
1994	Honduras	1 WBin		1 755,46
1994	Malawi	11	Beitrag lokale Wahlbeobachtung UNDP	44 304,68 217 724,49
1994	Mazedonien	4		13 262,39
1994	Mexiko	2		15 357,26
1994	Moldau	2		1 823,80
1994	Mosambik	4 Langzeit- und 27 Kurzzeitwahlbe- obachter, 2 Chefs de Mission (als EU-Präsident- schaft)	EU-gemeinschaftliche Aktion mit den Vereinten Nationen	396 002,98
1994	Namibia	2		13 622,75
1994	Nepal	2		6 438,89

Jahr	Land	Anzahl der Wahlbeobachter	Sonstiges	Kosten
1994	Pakistan	2		1 765,98
1994	Panama	3	Wahlbeobachtung durch OAS	7 342,50 20 000,00
1994	Rußland	27	gemeinsame Aktion mit der EU	74 668,27
1994	Sambia		Lokale Wahlbeobachtung durch Foundation for Democratic Process (FODEP)	22 616,99
1994	Südafrika	27	EU-gemeinsame Aktion	118 774,49
1994	Togo	6		40 014,22
1994	Uganda	5		7 886,44
1994	Ukraine	9		25 288,03
1994	Venezuela	2		7 073,64
1995	Kirgisistan	3		15 458,57
				2 842 239,79

b) Wie hoch war seither der finanzielle Aufwand für die Beobachtung der jeweiligen Wahl in den einzelnen Ländern,

Siehe Antwort zu Frage 9a).

c) Welche Arten von Reisekosten der Wahlbeobachter wurden dabei aus dem Einzelplan 05 02 Titel 686 23 bestritten,

Den Wahlbeobachtern werden ihre Reisekosten nach den Regeln des Bundesreisekostengesetzes einschließlich der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Neufestsetzung der Auslandstage und Auslandsübernachtungsgelder vom 6. Dezember 1993 erstattet. In Einzelfällen der Wahlbeobachtung, insbesondere bei Langzeitwahlbeobachtungen, die sich über mehrere Monate erstrecken, wurde über die Reisekostenerstattung hinaus ein Tagegeld („per diem“) als „Honorar“ gezahlt.

d) Wie viele Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landtage sowie Mitglieder von Parteivorständen (jeweils differenziert nach Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit) nahmen seither an derartigen vom Auswärtigen Amt veranstalteten Reisen teil,

Folgende Mitglieder des Deutschen Bundestages nahmen teil:

Anzahl der Wahlbeobachter (Mitglieder des Deutschen Bundestages)	bereiste Länder	Wahlbeobachterreisen während der 12. Wahlperiode
4 (CDU/CSU: 1; SPD: 2; F.D.P.: 1)	Albanien	1991
2 (CDU/CSU: 1; SPD: 1)	Albanien	1992
3 (CDU/CSU: 2; SPD: 1)	Angola	1992
6 (CDU/CSU: 2; SPD: 3; F.D.P.: 1)	Benin	1991
1 (CDU/CSU)	Burkina Faso	1991
2 (SPD: 1; F.D.P.: 1)	Burkina Faso	1992
2 (CDU/CSU: 1; F.D.P.: 1)	Georgien	1992
2 (CDU/CSU: 1; F.D.P.: 1)	Kenia	1992
3 (CDU/CSU: 1; SPD: 2)	Malawi	1994
1 (CDU/CSU)	Mali	1992
2 (CDU/CSU: 1; SPD: 1)	Mauretanien	1992
3 (CDU/CSU: 1; SPD: 1; F.D.P.: 1)	Mexiko	1994
1 (CDU/CSU)	Moldawien	1994
3 (CDU/CSU: 1; SPD: 1; F.D.P.: 1)	Mosambik	1994
2 (CDU/CSU: 1; SPD: 1)	Peru	1993
4 (CDU/CSU: 2; SPD: 1; F.D.P.: 1)	Rumänien	1992
10 (CDU/CSU: 3; SPD: 3; F.D.P.: 1; PDS: 1; B90/Grüne: 1)	Russische Föderation – Rußland	1993
5 (CDU/CSU: 2; SPD: 2; F.D.P.: 1)	Südafrika	1994
2 (SPD)	Togo	1994
3 (CDU/CSU: 1; SPD: 1; F.D.P.: 1)	Ukraine	1994

- e) Welche dieser Personen des öffentlichen Lebens (deren Benennung nach den geltenden Datenschutzregelungen nicht etwa gehindert ist) reiste – gegebenenfalls mit Hilfe von Zuwendungen aus dem vorgenannten Titel – jeweils in welche Länder,

Siehe Antwort zu Frage 9d).

- f) Aus welchen weiteren Haushaltstiteln wurden möglicherweise Kosten für Wahlbeobachtungsreisen verausgabt,

Über obige Angaben zum Bundeshaushalt hinaus verfügt die Bundesregierung über keine weiteren Informationen.

- g) Falls dies zutrifft, wie lauten hierfür die Angaben entsprechend den vorstehenden Fragen?

Siehe Antwort zu Frage 9f).

10. Nach entsprechender Festlegung im sogenannten Asylkompromiß im Dezember 1992 gewährte die Bundesrepublik Deutschland der Republik Polen aufgrund des am 7. Mai 1993 unterzeichneten „Abkommens über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen“ zu Lasten des Einzelplans 06 Kapitel 06 02 Titel 686 11 insgesamt 120 Mio. DM, deren erste Rate über 40 Mio. DM 1993 abfloß, gefolgt von drei weiteren Raten über den Restbetrag im Folgejahr. Um hiervon vertragsgemäß eine Asylinfrastruktur auf- sowie Grenzschutz und Polizei auszubauen, sah das Abkommen vor, daß benötigte Lieferungen und Leistungen anteilig durch deutsche Unternehmen erbracht werden sollten. In der 11. Sitzung des Bundestages am 18. Januar 1995 hat die Bundesregierung Fragen nach Einzelheiten nicht beantwortet (Stenographisches Protokoll S. 614 bis 617).

Es wird darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium des Innern die in der Sitzung vom 18. Januar 1995 gestellten Zusatzfragen von Frau Cornelia Schmalz-Jacobsen mit Schreiben vom 8. Februar 1995 beantwortet hat.

- a) Welche Maßnahmen zu jeweils welchen Kosten hat die Republik Polen mit Hilfe dieser Zuwendungen insgesamt vorgenommen (bitte vollständige und genaue Aufzählung)?
- b) Welche der dafür notwendigen Lieferungen und Leistungen in jeweils welchem Auftragswert sind dabei durch deutsche Unternehmen oder aber öffentliche Stellen erbracht worden?

Von der Republik Polen sind nach eigenen Angaben von der Finanzhilfe in Höhe von 120 Mio. DM bis zum 31. Dezember 1994 folgende Beträge ausgegeben worden:

Für die Aufgaben des Grenzschutzes	43 696 500 DM,
Für die Aufgaben der Polizei	23 080 800 DM,
Für die Aufgaben des Büros für Migration und Flüchtlingswesens des Innenministeriums	745 400 DM,
Ausgaben insgesamt	67 522 700 DM,
Ausgaben für die Beschaffung von Waren	61 288 200 DM,
Ausgaben für die Beschaffung von Waren aus deutscher Produktion	42 701 900 DM.

Prozentualer Anteil von Waren aus deutscher Produktion 69,7 %.

Zusätzlich laufen weitere Ausschreibungen, die zu weiteren Ausgaben in Höhe von 37 225 000 DM führen sollen.

Die Gesamtsumme der bisher angefallenen und vorgesehenen Ausgaben beträgt nach polnischen Angaben 104 747 700 DM.

Folgende Beschaffungen von größerem Umfang sind von der Republik Polen durchgeführt worden:

Grenzschutz:

Modernisierung von Abschiebeunterkünften	4 151 000 DM,
Kauf von UKW-Kommunikationsmitteln (deutsches Produkt)	13 538 600 DM,
Kauf von Geländemotorrädern (japanisches Produkt)	3 300 000 DM,
Kauf von Gelände-Pkw (britisches Produkt)	3 448 400 DM,
Kauf von Gelände-Pkw (deutsches Produkt)	8 967 200 DM,
Kauf von Nachtsichtgeräten (deutsches Produkt)	4 209 900 DM.

Polizei:

Kauf von UKW-Kommunikationsmitteln (deutsches Produkt)	7 936 300 DM,
Kauf von Kleintransportern (deutsches Produkt)	3 523 400 DM,
Kauf von Gelände-Pkw (britisches Produkt)	1 977 100 DM,
Kauf von Pkw (polnisches Produkt)	1 377 000 DM,
Kauf von Nachtsichtgeräten (deutsches Produkt)	1 260 000 DM.

Flüchtlingsbüro:

Investitionen in eine Abschiebeunterkunft	101 000 DM,
Kauf von EDV-Geräten (weitere Beschaffungen werden folgen, deutsches Produkt)	525 000 DM.

Es laufen darüber hinaus Ausschreibungsverfahren, die u. a. für das Flüchtlingsbüro weitere Mittel in Höhe von 3 700 000 DM vorsehen.

Deutsche „öffentliche Stellen“ sind folgendermaßen beteiligt worden:

Deutsche Sprachkurse des Goethe-Instituts, Warschau, für polnische Polizisten und Grenzbeamte	110 181,40 DM,
Deutsch-polnisches Seminar zu Rückübernahmefragen der Grenzschutzzdirektion	6 482,23 DM.

Die Republik Polen hat in bilateralen Verhandlungen darüber hinaus erläutert, daß die Verwendung der Finanzhilfe in folgendem Verhältnis vorgesehen ist:

38 % für die Polizei,
49 % für den Grenzschutz,
13 % für das Flüchtlingsbüro.

Die für Asylbewerber in der Republik Polen bestehenden Einrichtungen reichen gegenwärtig aus. So stellten im Jahre 1994 nur ca. 800 Personen einen Asylantrag. 1993 waren es 830 Personen.

c) Um welche Unternehmen und öffentliche Stellen handelte es sich dabei jeweils?

Die Namen der deutschen Unternehmen können aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden. Durch eine Mitteilung würden unter Umständen in unzulässiger Weise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt. Getätigte und beabsichtigte Vertragsabschlüsse können Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 17. Aufl., 1993, § 17 UWG, Rn. 9 m.w.N.). Aufgrund der Konkurrenzsituation der in Mittel- und Osteuropa tätigen Unternehmen können Wettbewerbsnachteile durch die Nennung der Unternehmensnamen und der Tatsache des Abschlusses von Verträgen mit der Republik Polen nicht ausgeschlossen werden.

11. Wie lauten die entsprechenden Angaben hinsichtlich der am 3. November 1994 mit der Tschechischen Republik – ergänzend zu einem Rücknahmevertrag – unterzeichneten Zusammenarbeitsvereinbarung, aufgrund derer die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1995 bis 1997 jeweils bis zum 20. Januar drei Raten zu 20 Mio. DM zu zahlen verpflichtet ist?

Entsprechende Angaben in bezug auf das deutsch-tschechische Zusammenarbeitsabkommen vom 3. November 1994 sind nicht möglich, da dieses Abkommen erst am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist.

12. Sind ähnliche Abkommen über Finanzhilfen auch ergänzend zu den Rücknahmeverträgen mit der Schweiz vom 20. Dezember 1993, mit Rumänien vom 24. September 1992, mit Kroatien vom 25. April 1994, mit Bulgarien vom 9. September 1994 oder zu der im Januar 1995 mit der Republik Vietnam getroffenen Rücknahmevereinbarung abgeschlossen worden?
13. Wenn ja,
 - a) in welchem Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland darin jeweils Zahlungsverpflichtungen übernommen,
 - b) wie lauten hierfür die Antworten auf die Fragen entsprechend vorstehender Nummer 10, und zwar auch hinsichtlich der erst geplanten, aber möglicherweise noch nicht ausgeführten Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen?
14. a) Hat die Bundesregierung auch Albanien flankierend zu dem Ende 1993 übergebenen Entwurf eines Rücknahmevertrags finanzielle Hilfen angeboten?
 - b) Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen einzelnen Bedingungen entsprechenden vorstehenden Fragen 10 und 13?
15. Wie lauten die entsprechenden Angaben hinsichtlich flankierender finanzieller Hilfsvereinbarungen zu Rücknahmeverträgen
 - a) mit Algerien und Österreich nach erreichtem Verhandlungsstand,
 - b) mit Pakistan nach den Überlegungen der Bundesregierung vor dem demnächst beginnenden Verhandlungen,
 - c) nach den Überlegungen der Bundesregierung hinsichtlich der mit Rußland, der Ukraine, Indien, Sri Lanka und (welchen) schwarzafrikanischen Staaten erwogenen Rücknahmeverträgen?

Der Abschluß der Rücknahmeverträge über ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber und sonstige sich illegal im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer, die die Bundesregierung mit anderen Staaten getroffen hat oder noch treffen wird, ist grundsätzlich nicht mit einer Kostenbelastung verbunden, da diese Abkommen lediglich den ohnehin schon bestehenden völkerrechtlichen Grundsatz konkretisieren, daß jeder Staat zur Rückübernahme der ausreisepflichtigen eigenen Staatsangehörigen ohne Gegenleistung verpflichtet ist.

Eine Finanzhilfe ist den in den Fragen genannten Staaten daher nicht gewährt worden bzw. ist nicht beabsichtigt.

Im Hinblick auf das z. Z. noch in den Verhandlungen befindliche Rückübernahmevertrag mit Vietnam ist in der am 6. Januar 1995 in Hanoi unterzeichneten „Gemeinsame Erklärung über Ausbau und Vertiefung der deutsch-vietnamesischen Beziehungen“ lediglich die Wiederaufnahme der Entwicklungshilfeverhandlungen vereinbart worden.

Im Zusammenhang mit dem Rückübernahmevertrag mit Rumänien sind keine Vereinbarungen über finanzielle Leistungen der Bundesrepublik Deutschland an Rumänien getroffen worden.

Das Bundesministerium des Innern führt in Zusammenarbeit mit der rumänischen Regierung ein auf mehrere Jahre angelegtes Rückkehrförderungsprogramm durch, dessen finanzieller Rahmen sich auf rd. 30 Mio. DM beläuft. Dieses Programm richtet sich an ortsansässige Rumänen und an rückkehrwillige rumänische Asylbewerber, die sich vor Abschluß ihres Asylverfahrens zur freiwilligen Rückkehr nach Rumänien entschließen.

Das gleiche gilt für das Rückübernahmevertrag mit Bulgarien. Mit diesem Land hat das Bundesministerium des Innern im Jahre 1992 ein Pilotprojekt zur Reduzierung der Migration aus Bulgarien vereinbart. Mit einem Kostenaufwand von etwa 30 Mio. DM sollen drei Zentren aus Aus- und Fortbildung von aus Deutschland zurückgekehrten Asylbewerbern und von ortsansässigen bulgarischen Staatsangehörigen geschaffen und betrieben sowie die Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden. Ein Finanztransfer ist mit den Vorhaben in Rumänien und Bulgarien, die sich in der Durchführung befinden, nicht verbunden.

